

# Aktuelle Trends und Updates zu energiepolitischen Gesetzen

René Groß, LL.M. – Leiter Politik und Recht

Dr. Andreas Wieg – Leiter der Bundesgeschäftsstelle Energiegenossenschaften beim DGRV

26. September 2024  
Kassel

**DGRV**

# Genossenschaftsgesetz-Novelle

## Gesetz zur Stärkung der genossenschaftlichen Rechtsform

- Referentenentwurf des BMJ am 3. Juli 2024
- Regelungsbereiche
  1. Förderung der Digitalisierung von Genossenschaften
  2. Steigerung der Attraktivität der genossenschaftlichen Rechtsform
    - „mittelbare und unmittelbare Förderung“ der Mitglieder (§1 Abs. 1 GenG-E)
    - Ablehnung der Weisungsmöglichkeit durch Generalversammlung (§ 27 Abs. 1 Satz 3 GenG-E)
  3. Maßnahmen gegen unseriöse Genossenschaften
- DGRV-Stellungnahme am 23. August 2024 ans Bundesjustizministerium

# Bundesgeschäftsstelle

## Energiegenossenschaften

- **Interessenvertretung** für Energiegenossenschaften in Berlin und Brüssel
- **951 Energiegenossenschaften** mit rund **220.000 Mitgliedern**
- Energiegenossenschaften stehen für:  
Akzeptanz / aktive Bürgerbeteiligung /  
CO2-Einsparungen / Investitionen in  
Erneuerbare Energien und die Energiewende /  
Klimaschutz / ländliche Entwicklung /  
Mittelstand (KMU) / regionale Wertschöpfung
- <https://www.dgrv.de/bundesgeschäftsstelle-energiegenossenschaften/>



# Bundesgeschäftsstelle Energiegenossenschaften

951  
Energie-  
genossenschaften



0,22  
Millionen  
Mitglieder

1.200  
Mitarbeitende

3,6  
Milliarden Euro  
Investitionen von  
Energie-  
genossenschaften  
in erneuerbare  
Energien



3,0

Millionen Tonnen an  
CO2 wurden durch  
Energie-  
genossenschaften  
im Strombereich  
vermieden

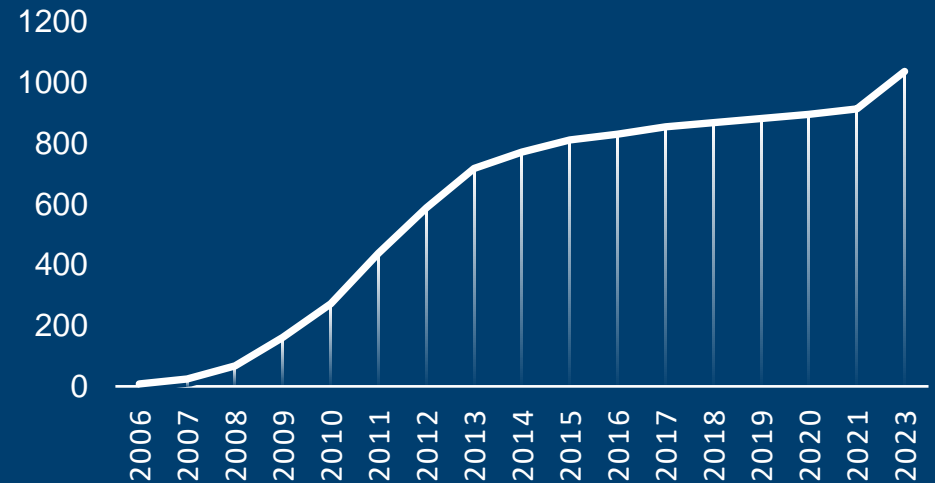


2,1

Milliarden  
Euro Umsatz



Gründungen seit 2006  
(kumuliert)



# Agenda



- **Solarpaket I**
- **Referentenentwurf zu EnWG und EEG**
- **Strommarkt der Zukunft**
- **Verschiedenes: Umsetzung der RED III (Beschleunigungsgebiete), Stromsteuergesetz-Novelle, Genossenschaftsgesetz-Novelle**
- **Wärmepolitik: Novelle der AVBFernwärme-Verordnung, Ankündigung eines Biomassepakets, GeoWG**

# Solarpaket I

# Solarpaket I Update

- [Solarpaket I](#): Inkrafttreten am 16. Mai 2024
- [Aktuelles EEG 2023](#)
- **Weiterhin: noch keine beihilferechtliche Genehmigung bei Regelungen u.a. mit Vergütungsrelevanz -> Für aktuellen Stand siehe [FAQs zum Solarpaket I](#)**

## – 1.2 Wer profitiert von den erhöhten Fördersätzen ab 40 kW installierter Leistung?

- Die erhöhte Förderung wird erst dann rechtlich wirksam, wenn sie beihilferechtlich von der Europäischen Kommission genehmigt wurde. Die Gespräche dazu dauern noch an.
- Ob Anlagen, die zwischen dem Inkrafttreten des Solarpaketes I und der Bekanntgabe der beihilferechtlichen Genehmigung in Betrieb genommen werden, ebenfalls von den erhöhten Fördersätzen profitieren, hängt von der beihilferechtlichen Genehmigung der Europäischen Kommission ab. Für Betreiber kann es sich daher empfehlen, eine Inbetriebnahme erst nach der Bekanntgabe der beihilferechtlichen Genehmigung vorzunehmen.

Das System der Förderung hat sich nicht verändert: Die Förderung für die Volleinspeisung wird mit einem Aufschlag auf den Teileinspeisetarif berechnet. Die Erhöhung wirkt damit auch für die Volleinspeisung.

# Referentenentwurf zu EnWG und EEG

---



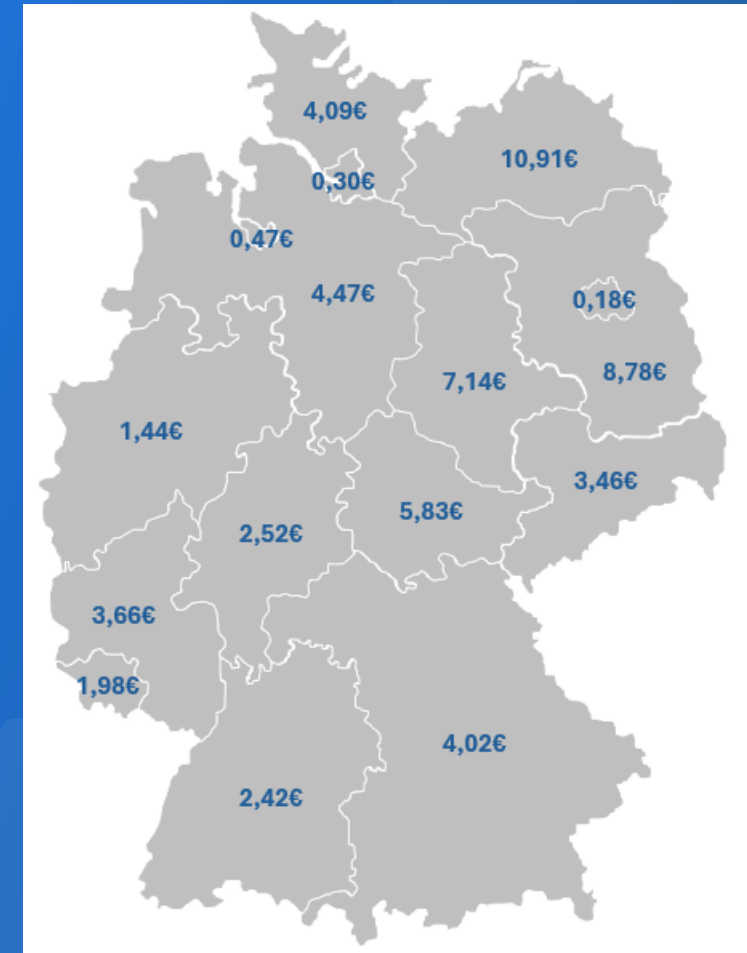
# Referentenentwurf zu EnWG und EEG (1/9)

## Bürgerbeteiligung: § 22b Abs. 6 S. 3 EEG-E

- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Bereich der Endkundenmärkte, des Netzausbaus und der Netzregulierung vom 27. August 2024
- Vorgabe: bei Einführung von Landesgesetzen immer eine finanzielle Beteiligung enthalten sein
  - Beteiligung von Gemeinden oder Bürgern, von höchstens 0,3 ct/kWh
  - Davon 0,2 ct/kWh durch Kommunalbeteiligung (§ 6 EEG) – ergibt maximal 0,1 ct/kWh an lokale Bevölkerung
- Deckelung soll einheitliche Ausschreibung gewährleisten

# Referentenentwurf zu EnWG und EEG (2/9)

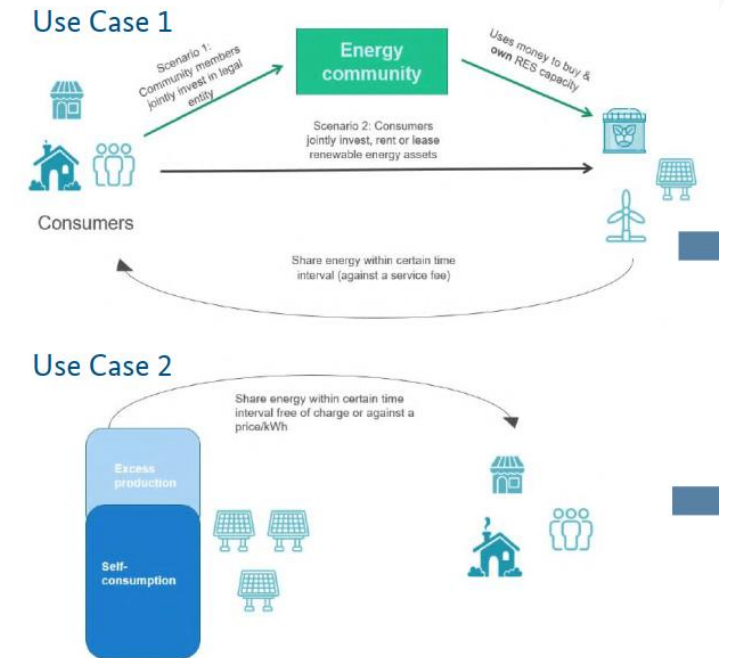
- Bürgerbeteiligung: Probleme
- Unsere Argumente:
  - 0,1 ct/kWh schafft keine Akzeptanz – sollte mit echter Bürgerbeteiligung gleichgestellt werden
  - Alternative Beteiligungsformen im Nachteil
  - Einschränkung von Mitspracherechten und individuellen Abmachungen
- Fortschrittliche Beteiligungsgesetze (z.B. NRW) müssten geändert werden



# Referentenentwurf zu EnWG und EEG (3/9)

## Energy Sharing: § 42c Abs. 1 EnWG-E

- Energy Sharing = Gemeinsame Nutzung elektrischer Energie aus Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität aus erneuerbaren Energien
- Teilnahmevoraussetzungen:
  1. vertragliche Vereinbarung der Letztverbraucher über die Stromlieferung aus der Anlage
  2. Betrieb von EE-Anlagen nicht Haupttätigkeit der betreibenden Letztverbraucher
  3. Anlage und Verbrauchsstellen im selben VNB-Gebiet – VNB hat gemeinsame Nutzung zu ermöglichen
  4. 15 min-Messung aller Letztverbraucher + aller Erzeugungsmengen
  5. Unternehmen: nur Kleinstunternehmen + KMUs



# Referentenentwurf zu EnWG und EEG (4/9)

## Energy Sharing: § 42c Abs. 2 und 3 EnWG-E

- Mindestens folgende vertragliche Regelungen:
  1. Recht zur Nutzung des Stroms durch mitnutzende Letztverbraucher
  2. Information über Aufteilung von (dynamischem) Aufteilungsschlüssel
  3. Information ob Zahlung festgelegt ist für geteilten Strom und wenn ja in welcher Höhe (in ct/kWh)
- Radius: VNB-Gebiet
  1. Ab 1. Juni 2026 innerhalb eines Bilanzierungsgebiets
  2. Ab 1. Juni 2028 Ausweitung auf angrenzendes Bilanzierungsgebiet

# Referentenentwurf zu EnWG und EEG (5/9)

## Energy Sharing: § 42c Abs. 4-6 EnWG-E

- Dienstleister: notwendige Dienstleistungen können an Dritte abgegeben werden
- Verpflichtungen:
  - keine Vollversorgung notwendig
  - Information an Mitglieder: Höhere Preise für Reststrom
  - Freie Lieferantwahl
  - Rechtzeitige Information über Ausfall/Wiederaufnahme des Betriebs einer Anlage
- Möglichkeit: Abrechnung von Steuern, Netzentgelte etc. kann von Reststromlieferanten verlangt werden

# Referentenentwurf zu EnWG und EEG (6/9)

## Energy Sharing: § 42c Abs. 7 EnWG-E

- Wegfall von Stromlieferantenpflichten (§§ 5 und 40 bis 42 EnWG), wenn
  1. ausschließlich Haushaltskunden und installierte Leitung max. 30 kW  
oder
  2. mehrere Haushaltskunden innerhalb eines Gebäudes und installierte Leistung max. 100 kW
- Gilt nicht, wenn Aufgaben an Dritte als Organisator übertragen werden
- Keine Gewerbeeinheiten & öffentliche Gebäude

# Referentenentwurf zu EnWG und EEG (7/9)

## Energy Sharing: Probleme und Positionen

- Wirtschaftlichkeit sicherstellen: Prämie oder Netzentgeltreduktion notwendig
- Energy Sharing für BEGs ermöglichen
- Befreiung der Stromlieferantenpflichten auch für mehrere gewerbliche Kunden und öffentliche Verwaltung
- EEG-Vergütung für Überschussstrom
- Schnellere Umsetzung
- Musterverträge und zentrale (Info-)Anlaufstelle
- Marktkommunikation?
- [Stellungnahme der Bundesgeschäftsstelle Energiegenossenschaften vom 10. September 2024](#)

# Referentenentwurf zu EnWG und EEG (8/9)

## Gemeinsame Internetplattform in § 20b EnWG-E

- § 20b EnWG-E: Gemeinsame, bundesweite Plattform von VNB und ÜNB → Betrieb ab 1. Juli 2025
- Ziele → ab 1. Juli 2026:
  - Vereinheitlichung und Vereinfachung
  - Vereinfachte Zugangsmöglichkeiten für Netznutzer
  - Austauschmöglichkeit mit Netzbetreiber zu Zählpunktanordnung und Verrechnungskonzepten
  - Registrierung für Energy Sharing
- § 23c Abs. 3a-3c EnWG-E: neue Plattform für ÜNB  
→ mehr Transparenz (Anteil EE in Gebotszone etc.)



# Referentenentwurf zu EnWG und EEG (9/9)

## Verbindliche Kapazitätsreservierung: § 8a EEG-E und Neugestaltung des Netzanschlussverfahrens im EnWG und EEG

- erstmalig verbindliche Regelungen zur Reservierung von Netzkapazitäten für geplante EE-Anlagen ab 135 kW
- Bisher keine gesetzliche Regelung, aber oft durch die VNB praktiziert
- 1. VNB erarbeiten gemeinsame, objektive, transparente und diskriminierungsfreie Kriterien für die Reservierung; 2. Vorlage bei der BNetzA und Bestätigung durch die BNetzA
- 3. zwei Jahre nach Inkrafttreten muss die Kapazitätsreservierung verbindlich funktionieren
- Nachweise über die Projektfortschritte für die erstmalige und folgende Reservierung notwendig
- Neue Ausgestaltung des Netzanschlussverfahrens in § 17 Abs. 5, 6 EnWG-E und § 8 Abs. 5-11 EEG-E

# Strommarkt der Zukunft

---

# Strommarkt der Zukunft (1/2)

## Wachstumsinitiative

- [Wachstumsinitiative – neue wirtschaftliche Dynamik für Deutschland](#): Grundsatzvereinbarung im Rahmen der Haushaltsverhandlungen vom 5. Juli 2024
- Ab 1. Januar 2025 keine Förderung für Neuanlagen bei **negativen Preisen** mehr (Ausnahme: kleine Anlagen)
- **Direktvermarktungsgrenze** wird ab 1. Januar 2025 in drei Schritten auf **25 kW** abgesenkt
- Mit dem Ende der Kohleverstromung = Ende der EEG-Förderung
- Umstellung auf Investitionskostenförderung
- Biomassestrategie

## Strommarkt der Zukunft (2/2)

- EE-Investitionsrahmen
- [Plattform Klimaneutrales Stromsystem](#) (PKNS): vier Handlungsfelder
- Frage: zukünftige Sicherstellung von EE-Ausbau, Versorgungssicherheit und Marktabläufen
- BMWK: Vorstellung [Optionenpapier](#) (2. August) und öffentliche Konsultation bis 9. September



AG Erneuerbare Energien

AG Flexibilität

AG Steuerbare Kapazitäten

AG Lokale Signale

 Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz

# Strommarktdesign der Zukunft

*Optionen für ein sicheres, bezahlbares und nachhaltiges Stromsystem*

**Verschiedenes: Umsetzung der RED III  
(Beschleunigungsgebiete),  
Stromsteuergesetz-Novelle,  
Genossenschaftsgesetz-Novelle**

# Verschiedenes (1/2)

## [Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie \(EU\) 2023/2413 in den Bereichen Windenergie an Land und Solarenergie sowie für Energiespeicheranlagen am selben Standort](#)

- Umsetzung der RED III/Erneuerbare-Energien-Richtlinie
- Bauplanungsrechtliche Ausweisung sogenannter Beschleunigungsgebiete -> schnellere Realisierung von EE-Projekten, vor allem für Windenergie an Land von Bedeutung
- Schaffung von Sonderregelungen über Zulassungsverfahren in Beschleunigungsgebieten, z.B. durch Erleichterungen im Bereich Umweltverträglichkeits- und artenschutzrechtliche Prüfung
- Weitere Maßnahmen zur Beschleunigung der Planung von EE-Projekten auch außerhalb von Beschleunigungsgebieten

## Verschiedenes (2/2)

### Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung und zum Bürokratieabbau im Strom- und Energiesteuerrecht

- E-Mobilität: Klärung von Steuerfragen bei Be- und Entladen von Fahrzeugen an Ladepunkten  
→ steuerlich alle Entnahmen dem Betreiber zugeschrieben
- Bidirektionales Laden: Fahrzeuge werden durch entladen an Ladepunkt nicht zum Versorger  
→ Strom nur bei erstem Aufladen steuerlich relevant
- Technologieoffene Definition von Speichern: Anlagen zum Zweck der Zwischenspeicherung von Strom an festem Standort (keine Fahrzeuge) – nicht mehr als Stromerzeugungsanlagen eingeordnet  
→ Vermeidung von Doppelbesteuerung, Prüfung auf Steuerentstehung erst bei Stromentnahme
- Bürokratieabbau:  
→ Einheitlicher stromsteuerrechtlicher Anlagenbegriff: Aufhebung der Anlagenzusammenfassung an unterschiedlichen Standorten  
→ Online-Antragspflicht bei Beantragung von Steuerentlastungen  
→ Wegfall von Einzelfallprüfungen für komplexe Geschäftsmodelle „innerhalb der Ladesäule“

# Wärmepolitik: Novelle der AVBFernwärmeverordnung, Ankündigung eines Biomassepakets, GeoWG



# Wärmepolitik (1/2)

## Novelle AVBFernwärme-Verordnung

- Zentrales Regelwerk für die Lieferung von Wärme → **Relevanz für Wärmegenossenschaften und andere Wärmelieferanten**
- [BMWK Referentenentwurf vom 25.07.2024](#)
- Verfahren soll im Lauf des Jahres 2024 abgeschlossen werden
- [DGRV-Stellungnahme im Rahmen der Verbändebeteiligung eingereicht](#), u.a. zu:
  - Berücksichtigung von Besonderheiten mitgliederorientierter Unternehmen wie eingetragenen Genossenschaften
  - Anpassung der Definition der Kleinstnetze
  - Einführung von Erneuerbare-Wärme-Gemeinschaften

# Wärmepolitik (2/2)

## Ankündigung Biomassepaket, GeoWG

- **Ankündigung Biomassepaket**

- Bisher in der Legislaturperiode **wenig Beachtung für Biomasse bzw. Bioenergie**
- Im August dann Ankündigung eines **umfangreichen Biomassepakets** von Minister Habeck
- Insbesondere für flexible Biogasanlagen und solche mit **Wärmenetz**
- Darüber hinaus auch Bekenntnis zur Holzenergie -> **kein CO2-Preis auf Holzenergie**

- **Gesetzentwurf zur Beschleunigung der Genehmigungsverfahren von Geothermieranlagen, Wärmepumpen und Wärmespeichern (GeoWG)**

- **Überragend öffentliches Interesse** auch für Geothermieranlagen, Wärmepumpen und Wärmespeicher
- **Zahlreiche Maßnahmen zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren**

# Fragen & Diskussion



Copyright: Matthias Held

# Danke!

 [gross@dgrv.de](mailto:gross@dgrv.de)

 030 – 726 220 923

 [linkedin.com/in/rené-groß-3544bbb9](https://www.linkedin.com/in/rené-groß-3544bbb9)